

Tierärztekammer Niedersachsen

Postfach 69 02 39, 30611 Hannover, Tel. (05 11) 55 50 91,
Fax (05 11) 55 02 97

Geschäftsstelle:

Fichtestraße 13, 30625 Hannover

Konten:

Stadtparkasse Hannover, Kto.-Nr. 419 613 (BLZ 250 501 80);
Postbank Hannover, Kto.-Nr. 253 40-304 (BLZ 250 100 30)

Versorgungswerk:

Tierärzteversorgung Niedersachsen
Berliner Allee 20 (Arztelhaus), 30175 Hannover
Tel. (05 11) 38 01-1 62/-155/-161/-181

Konten des Versorgungswerkes:

Dresdner Bank AG, Hannover, Kto.-Nr. 7381 116/00 (BLZ 250 800 20);
Deutsche Apotheker- und Ärztebank, Hannover,
Kto.-Nr. 0 002 299 933 (BLZ 250 906 08)

Satzung zur Änderung der Berufsordnung

der Tierärztekammer Niedersachsen

vom 11. Januar 2000

Auf Grund der §§ 9 Abs. 1, 25 Nr. 1 und 33 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 19. Juni 1996 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1996 (Nds. GVBl. S. 487), hat die Kammerversammlung der Tierärztekammer Niedersachsen in ihrer Sitzung am 10. November 1999 folgende Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Tierärztekammer Niedersachsen beschlossen:

Artikel I

Die Berufsordnung der Tierärztekammer Niedersachsen in der Fassung vom 21. Dezember 1993 (DTBl. 2/1994 S. 144), geändert durch Satzung vom 30. Mai 1995 (DTBl. 7/1995 S. 999) wird wie folgt geändert:

1. Die Gliederung wird wie folgt geändert:

Es werden folgende §§ 4 a und 21 a eingefügt:

„§ 4 a Öffentlich abrufbare Praxisinformationen in elektronischen Dateien“.

„§ 21 a Partnerschaft“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält die Nummer 6 folgende Fassung:

„6. mit natürlichen oder juristischen Personen zum Zwecke der Eigenwerbung zusammenzuarbeiten.“

b) In Absatz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Worte angefügt:

„die Werbung von Tierärztinnen und Tierärzten bei Berufskolleginnen und -kollegen sowie die Fachinformation bei der eigenen Klientel.“

3. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a Öffentlich abrufbare Praxisinformationen in elektronischen Dateien

Für die Darstellung von Tierarztpraxen und Tierärztlichen Kliniken in öffentlich abrufbaren EDV-Kommunikationsnetzen gilt unter Beachtung des § 4 Folgendes:

1. Zulässige Informationen auf der ersten Seite der Darstellung:

- Name
- Bezeichnung als Tierärztin oder Tierarzt und/ oder Gebietsbezeichnung, Teilgebietsbezeichnung, Zusatzbezeichnung
- Zweckbestimmung
- Praxisanschrift einschließlich Telefon- und Faxnummer(n), E-Mail-Adresse
- Sprechstunden
- Tierärztliche akademische Grade
- andere akademische Grade in Verbindung mit der Fakultätsbezeichnung
- Gemeinschaftspraxis, Gruppenpraxis, Partnerschaftsgesellschaft
- Tierärztliche Klinik – soweit zugelassen
- Privatwohnung/en und Telefon-/ Fax-Nummer(n)
- Veterinärlogo

2. Zulässige Informationen einschließlich bildlicher und graphischer Darstellungen auf Nachfrage der Nutzerin oder des Nutzers durch Betätigung einer zusätzlichen Schaltfläche:

- Patienten (Tierarten), Schwerpunkte der Tätigkeiten
- technische Praxisausstattung
- durch die Tierärztekammer zuerkannte Qualifikationen
- international anerkannte Spezialisierungen
- Geburtsjahr der Praxisinhaberin oder des Praxisinhabers
- Zeitpunkt der Approbationserteilung
- Zeitpunkt der Fachtierarztanerkennung oder sonstiger Weiterbildung
- Zeitpunkt der Niederlassung
- Sonder-Sprechstunden (spezielle Verfahren)
- Mitgliedschaften in tierärztlichen Organisationen
- Tierhalterinformationen
- Fremdsprachenkenntnisse
- besondere Einrichtungen für Behinderte
- Erreichbarkeit außerhalb der Sprechstunden
- Praxislage
- Angaben zum Praxispersonal
- Angabe von Parkplätzen
- Anzeigen über Niederlassung, Urlaub, Vertretung usw.

3. In geschlossenen Computerkommunikationsnetzen, die ausschließlich Tierärztinnen und Tierärzten offen stehen, darf umfassend über das Leistungsangebot der Praxis oder Klinik informiert werden."

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Tierärztliches Honorar

(1) Die Höhe der Entgelte für tierärztliche Leistungen richtet sich nach der Gebührenordnung für Tierärzte in der jeweils geltenden Fassung. Es ist grundsätzlich unzulässig, Gebühren unterhalb des Einzelsatzes des Gebührenverzeichnisses zu vereinbaren oder zu fordern. Das Überschreiten des Dreifachen oder eine Unterschreitung des Einfachen der Gebührensätze ist im begründeten Einzelfall durch schriftliche Vereinbarung vor Erbringung der Leistung zulässig. Nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 ist es zulässig, insbesondere in folgenden Fällen ganz oder teilweise von einer Honorarforderung abzusehen.

1. bei Kolleginnen und Kollegen und Angehörigen,
 2. bei Tierhalterinnen und Tierhaltern, die sich in einer nachweislichen wirtschaftlichen Notlage befinden,
 3. wenn die Kammerversammlung oder in dringenden Fällen der Vorstand beschlossen hat, dass für einzelne Gebührenpositionen eine Unterschreitung zulässig sein soll.
- (2) Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars ist unzulässig.
- (3) Verträge, die statt der Berechnung von Einzelgebühren eine Pauschalvergütung oder eine von der Gebührenordnung abweichende Zeitvergütung vorsehen, sowie Betreuungsverträge sind der Tierärztekammer vor dem Abschluss zur Überprüfung der Angemessenheit des Honorars vorzulegen."

5. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „dreimal“ durch das Wort „viermal“ ersetzt.
- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Anzeigengröße ist auf das Format DIN-A7 oder entsprechende Fläche zu beschränken.“

6. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20 Gruppenpraxis

(1) Die Gruppenpraxis ist im Innenverhältnis ein Zusammenschluss mehrerer Praxisinhaberinnen und/ oder Praxisinhaber zwecks fachlicher Zusammenarbeit, gegenseitiger Vertretung, gemeinsamer Benutzung von Praxiseinrichtungen und Instrumenten, gemeinsamen Einkaufs und/ oder gemeinsamer Beschäftigung von tierärztlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Hilfspersonal. Im Außenverhältnis bleiben die Praxisinhaberinnen und/oder Praxisinhaber rechtlich und wirtschaftlich selbstständig. Die Abrechnung der Behandlungsfälle verbleibt dem jeweils Behandelnden, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind.

(2) Die Gruppenpraxis darf als solche nur gekennzeichnet werden, wenn Art und Ausmaß der Zusammenarbeit der Praxisinhaberinnen und/oder Praxisinhaber in einem schriftlichen Vertrag festgelegt sind. Unter diesen Voraussetzungen ist die Gruppenpraxis nicht an einen Praxissitz gebunden, die Zahl der Praxisitze darf jedoch die Zahl der Praxisinhaberinnen und/ oder Praxisinhaber nicht übersteigen. Auf dem Praxisschild ist die/ der jeweils vor Ort Tätige an erster Stelle aufzuführen.

(3) Die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß."

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Schreiben vom 17. Dezember 1999, Az.: 105-42054-41, genehmigt.

Sie wird hiermit ausgefertigt und im Deutschen Tierärzteblatt verkündet.

Hannover, den 11. Januar 2000

Dr. Cossmann
Präsident

Änderung der Berufsordnung

Die Kammer öffnet sich mit dem neuen § 4 a den neuen Medien. Es ist beschrieben, wie sich Tierarztpraxen mit welchen Angaben darstellen dürfen. Die Nummer 1 beschränkt sich im Wesentlichen auf die Angaben auf dem Praxisschild. Nummer 2 erweitert diesen Kanon sachlicher Praxisinformationen ganz erheblich, macht den Zugang jedoch von einer weiteren Nutzerabfrage abhängig. Der Inhalt orientiert sich an der Musterberufsordnung der BTK und den bei den niedersächsischen Ärztinnen und Ärzten geltenden Regelungen. Die Nummer 3 soll der Verbesserung der Information innerhalb des Berufsstandes dienen.

Der § 8, der das tierärztliche Honorar anbetrifft, ist der neuen Gebührenordnung für Tierärzte und dem darin enthaltenen Verbot der Unterschreitung der Mindestsätze angepasst. Um ein Preisdumping über Betreuungsverträge zu verhindern, ist festgelegt, dass sämtliche Betreuungsverträge vor Abschluss zur Überprüfung der Angemessenheit des Honorars der Kammer vorgelegt werden müssen.

§ 12, der unter anderem festlegt, wie groß Zeitungsanzeigen sein und wie häufig sie erscheinen dürfen, hat eine erhebliche Änderung erfahren. Ab März dürfen vier Anzeigen innerhalb eines Monats zur Bekanntgabe einer Niederlassung, der Praxisverlegung etc. veröffentlicht werden. Das Format von DIN-A7 entspricht einer Fläche von 10,5 cm x 7,5 cm. Diese Maße bzw. die entsprechende Fläche ist damit von März dieses Jahres an für Anzeigen, die durch die Tatbestände des § 12 Abs. 1 und 2 veranlasst sind (Bekanntgabe der Niederlassung, Verlegung der Praxis oder Wohnung, Eröffnung einer Tierärztlichen Klinik, Änderung der Sprechzeiten, Änderung des Fernsprechanschlusses oder Aufgabe der Praxis, Unterbrechung der Praxistätigkeit auf Grund Urlaubs oder Krankheit), zulässig.